



ERWIN LANG  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2188 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV, Gesetzgebungsperiode

Zl. 50 115/139-II/2/81

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage  
der Abgeordneten Dr. LICHAL und  
Genossen, betreffend die Praxis soziali-  
stischer Personalpolitik im Zusammen-  
hang mit der Besetzung der Planstelle  
des Leiters des Bezirkspolizeikommis-  
sariates Währing.

Nr. 985/J-NR/1981.

959 /AB

1981 -04- 02

zu 985 /J

### ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen am 25. Februar 1981 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 985/J-NR/1981, betreffend "die Praxis sozialistischer Personalpolitik im Zusammenhang mit der Besetzung der Planstelle des Leiters des Bezirkspolizeikommisariates Währing", beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Der Polizeipräsident in Wien - dem die Bestellung der Leiter der Wiener Bezirkspolizeikommisariate obliegt - hat unter genauer Beachtung der im § 4 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 333/1979, enthaltenen Vorschrift Dr. Friedrich RAFENSTEIN mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981 zum Leiter des Bezirkspolizeikommisariates Währing bestellt, weil er nach eingehender Prüfung zur Überzeugung gelangt ist, daß dieser Beamte aufgrund seiner persönlichen und fachlichen Eignung die mit der Verwendung auf der zu besetzenden Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllen wird. Für die Bestellung des Dr. RAFENSTEIN war somit ausschließlich dessen fachliche Qualifikation ausschlaggebend.

Neben Dr. RAFENSTEIN, der übrigens mit

-2-

1. Jänner 1981 in die Dienstklasse VII ernannt worden ist, haben sich zum Jahresende 1980 insgesamt vier Beamte des Höheren Dienstes der Bundespolizeidirektion Wien um die Bestellung zum Leiter eines Bezirkspolizeikommissariates beworben. Drei dieser Bewerber gehören der Dienstklasse VII an, einer ist mittlerweile gleichfalls zum Leiter eines Wiener Bezirkspolizeikommissariates bestellt worden. Den übrigen Bewerbern wurde Dr. RAFENSTEIN vorgezogen, weil er zum Unterschied von seinen Konkurrenten eine jahrelange unbeanstandete Tätigkeit als stellvertretender Leiter eines Bezirkspolizeikommissariates und eine besonders erfolgreiche dienstliche Tätigkeit, die in zahlreichen Anerkennungen ihren Niederschlag gefunden hatte, aufzuweisen hat.

Zu Frage 2: Mir war und ist nicht bekannt, daß durch die Bestellung des Dr. RAFENSTEIN 14 Mitbewerber, die alle der Dienstklasse VII angehören, übergangen worden wären. Die diesbezügliche Behauptung in der Anfrage entspricht auch nicht den tatsächlichen Verhältnissen, weil - wie ich bereits zu Frage 1 ausführte - sich lediglich drei der Dienstklasse VII angehörende Beamte gemeinsam mit Dr. RAFENSTEIN um die Leitung eines Wiener Bezirkspolizeikommissariates beworben haben.

Zu Frage 3: Nein.

Zu Frage 4: Für die Bestellung des Dr. RAFENSTEIN zum Leiter des Bezirkspolizeikommissariates Währing waren - wie erwähnt - ausschließlich sachliche und fachbezogene Gründe maßgeblich. Parteipolitische Präferenzen haben dabei keine Rolle gespielt.

Wien, am 31. März 1981

